

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 120) erlässt das Landratsamt Ludwigsburg folgende

# VERORDNUNG

## über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxitarif-VO)

### § 1 Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxiverkehr gelten für Fahrten im Gebiet des Landkreises Ludwigsburg (Pflichtfahrbereich). Bei Fahrten über den vorgenannten Geltungsbereich hinaus ist der Fahrgast darauf hinzuweisen, dass die Beförderungsentgelte unter Beachtung von § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vor Fahrtbeginn frei zu vereinbaren sind.

### § 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die nachfolgend festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis aufgrund der zurückgelegten Strecke zu berechnen. Die Störung ist unverzüglich zu beheben.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus
  - einem **Grundpreis** für das Bereitstellen des Taxis
  - einem nach Teilstrecken zu errechnenden Preis für die geleistete Beförderung (**Kilometerpreis**). Eine Teilstrecke ist eine Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers.
  - einem **Zeitpreis**, der verkehrsbedingt oder vom Fahrgast veranlasst ist. Eine Zeiteinheit ist eine Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers.
- (3) Der im Grundpreis berücksichtigte Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagstarif ist am Taxameter programmiert und wird bei Einstellung des entsprechenden Arbeitstarifs für Taxi oder Großraumtaxi automatisch angezeigt.
- (4) Mit den Arbeitstarifen werden der Kilometerpreis für Anfahrt und Zielfahrt und der Zeitpreis berechnet.
- (5) Innerhalb der Städte und Gemeinden einschließlich der Ortsteile, in denen das angeforderte Taxi aufstellberechtigt ist (Bereithaltungsbezirk), darf der Fahrpreisanzeiger erst nach Einsteigen der Fahrgäste, bei Bestellfahrten nach Eintreffen am Bestelloort, betätigt werden.

- (6) Für die Anfahrt ist der Fahrpreisanzeiger auf Höhe der letzten Ortsendetafel des Bereithaltungsbezirks zu betätigen. Die Anfahrt ist nur zu berechnen, soweit sie außerhalb des Bereithaltungsbezirks erfolgt.
- (7) Der Zeittarif wird bei vom Fahrgast gewünschtem Warten sowie bei verkehrsbedingtem Anhalten oder Langsamfahren des Taxis wirksam.
- (8) Als Großraumtaxen werden Fahrzeuge definiert, die mehr als 4 Fahrgastplätze (ohne Einschränkung bzgl. Körpergröße/-gewicht) aufweisen und bei Vollbesetzung noch über eine Gepäckkapazität von mindestens 50 kg verfügen.
- (9) Der Tarif für Großraumtaxi findet nur Anwendung bei Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen.

### § 3 Taxitarif

#### (1) Tarifarten

1. Die Arbeitstarife werden einheitlich festgelegt:

- a) Anfahrt bis zum Bestellort außerhalb des Bereithaltungsbezirks:  
0,10 Euro je angefangene 45,45 m Teilstrecke = 2,20 Euro/km
- b) Zielfahrt: 0,10 Euro je angefangene 31,25 m Teilstrecke = 3,20 Euro/km
- c) Zeittarif: 0,10 Euro je 9,47 Sekunden = 38,00 Euro/Std.

2. Zuschläge werden nicht erhoben.

3. Sondervereinbarungen für Personenbeförderungen innerhalb des Pflichtfahrbereichs sind nicht zulässig.

#### (2) Personenbeförderung bis 4 Fahrgäste

##### Grundpreis

- a) Tag: werktags, 5 bis 22 Uhr 4,50 Euro  
(Bereitstellung, Anfahrt, einschl. 1. Fortschalteinheit)
- b) Nacht: werktags, 22 bis 5 Uhr und an Sonn- und Feiertagen (0-24 Uhr) 5,80 Euro  
(Bereitstellung, Anfahrt, einschl. 1. Fortschalteinheit)

**Tarif 1 (Anfahrt)** 0,10 Euro je angefangene 45,45 m Teilstrecke 2,20 Euro/km

**Tarif 2 (Zielfahrt)** 0,10 Euro je angefangene 31,25 m Teilstrecke 3,20 Euro/km

(3) **Personenbeförderung von mehr als 4 Fahrgästen** (im Großraumtaxi)**Grundpreis**

- |           |   |            |
|-----------|---|------------|
| a) Tag:   | werktags, 5 bis 22 Uhr  | 13,70 Euro |
|           | (Bereitstellung, Anfahrt, einschl. 1. Fortschalteinheit)      |            |
| b) Nacht: | werktags, 22 bis 5 Uhr und an Sonn- und Feiertagen (0-24 Uhr) | 15,10 Euro |
|           | (Bereitstellung, Anfahrt, einschl. 1. Fortschalteinheit)      |            |

**Tarif 3** (Anfahrt Großraum)    0,10 Euro je angefangene 45,45 m Teilstrecke    2,20 Euro/km

**Tarif 4** (Zielfahrt Großraum)    0,10 Euro je angefangene 31,25 m Teilstrecke    3,20 Euro/km

(4) **Freischaltung am Fahrpreisanzeiger**

In Stellung „Kasse“ ist kein Tarif wirksam. Bei Weiterfahrt einzelner Fahrgäste besteht die Möglichkeit, in die zuletzt wirksame Tarifstufe zurückzuschalten (die Tarifstufe wird vom Fahrpreisanzeiger automatisch ausgewählt). Andernfalls wird nach einer Fahrt von ca. 10 m automatisch „Frei“ geschaltet.

**§ 4 Beförderungsbedingungen**

- (1) Der Taxifahrer ist hilfsbedürftigen Fahrgästen, soweit gewünscht, beim Ein- und Aussteigen behilflich. Er verstaut das Gepäck und achtet darauf, dass dieses ohne Beschädigung befördert wird.
- (2) Der Taxifahrer hat die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte während der Fahrt (§ 21 a Abs. 1 StVO) hinzuweisen und gegebenenfalls Hilfestellung zu leisten.
- (3) Hunde und Kleintiere dürfen kostenlos mitbefördert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit im Taxi nicht gefährdet wird. Der Taxifahrer kann hierzu Einzelanweisungen geben und insbesondere bestimmen, dass Vorkehrungen gegen eine mögliche Beschmutzung des Fahrgastraumes getroffen werden. Blindenführhunde sind stets, Kinderwagen und Krankenfahrstühle - soweit technisch möglich – mitzubefördern.
- (4) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Fahrer einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (5) Der Fahrer soll Wechselgeld in Höhe von 50,00 Euro bereithalten.
- (6) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung unter Angabe des genauen Fahrtzieles, der Fahrtstrecke, des Datums und des amtlichen Kennzeichens oder der Ordnungsnummer des Taxis nach § 27 BOKraft zu erteilen.
- (7) Die Fahrgäste haben die Kosten einer von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung des Taxis zu ersetzen.
- (8) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

- (9) Die Bestimmungen über Beförderungsentgelte und -bedingungen sind in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
- (10) Ein Auszug aus dieser Verordnung ist von innen lesbar im hinteren linken Seitenfenster des Fahrzeugs anzubringen. Der Auszug muss der Anlage 1 dieser Verordnung entsprechen.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S.v. § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrer entgegen

1. § 4 Abs. 1 hilfsbedürftigen Fahrgästen nicht auf deren Wunsch beim Ein- und Aussteigen hilft, das Gepäck nicht verstaut oder nicht darauf achtet, dass dieses ohne Beschädigung befördert wird;
2. § 4 Abs. 2 die Fahrgäste nicht auf die Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte während der Fahrt (§ 21 a Abs. 1 StVO) hinweist;
3. § 4 Abs. 3 Blindenführhunde, Kinderwagen oder Krankenfahrstühle nicht mitbefördert;
4. § 4 Abs. 6 dem Fahrgast auf Verlangen keine oder eine unvollständige Quittung ausstellt;
5. § 4 Abs. 8 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird oder der Fahrgast einen anderen Weg bestimmt;
6. § 4 Abs. 9 die Bestimmungen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen nicht im Taxi mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen nicht vorzeigt.
7. § 4 Abs. 10 den Auszug nach Anlage 1 dieser Verordnung nicht von innen lesbar im hinteren linken Seitenfenster des Fahrzeugs angebracht hat.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg vom 22. Juli 2022 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 06.05.2026  
L a n d r a t s a m t

gez.

Dietmar Allgaier  
Landrat

# Anlage 1

## zur Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxitarif-VO) vom 6. Mai 2026

Am hinteren linken Seitenfenster des Fahrzeugs ist der Auszug aus der Taxitarif-VO so anzubringen, dass er von innen lesbar ist.

Der Auszug ist über das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Nahverkehr, zu beziehen.

Hintergrund: Transparent  
Schriftfarbe: schwarz (alternativ weiß, bei getönten Seitenscheiben)  
Schriftart: Arial  
Schriftgrad: Überschrift 16, Text 14  
Format: A5 Hochformat

Text:

### Auszug aus der Taxitarif-Verordnung des Landkreises Ludwigsburg (Stand 1. August 2026)

Die Taxitarif-Verordnung ist bei Personenbeförderungen innerhalb des Pflichtfahrgebiets (Landkreis Ludwigsburg) stets anzuwenden.

		Grundpreis	Anfahrt 2,20 €/km	Zielfahrt 3,20 €/km
Taxi Beförderung bis 4 Personen	(Werk-)Tag 5-22 Uhr	4,50 €	Tarif 1	Tarif 2
	Nacht (22-5 Uhr) Sonn- /Feiertag	5,80 €		
Großraumtaxi* Beförderung von mehr als 4 Personen	(Werk-)Tag 5-22 Uhr	13,70 €	Tarif 3	Tarif 4
	Nacht (22-5 Uhr) Sonn- /Feiertag	15,10 €		
Zeittarif		38,00 € je Stunde		

\*Als Großraumtaxen werden Fahrzeuge definiert, die mehr als 4 Fahrgastplätze (ohne Einschränkung bzgl. Körpergröße/-gewicht) aufweisen und bei Vollbesetzung noch über eine Gepäckkapazität von mindestens 50 kg verfügen. Der **Großraumtarif** findet **nur** Anwendung, wenn mit einem Großraumtaxi **mehr als 4 Fahrgäste befördert** werden.

Im Taxi muss eine Ausfertigung der Taxitarif-Verordnung mitgeführt und den Fahrgästen auf Verlangen Einsicht gewährt werden.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser

Satzung gegenüber dem Landkreis Ludwigsburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.